

# Frankfurter Oberpostamts-Zeitung.

Montag

(Beilage zu No. 49.)

26. Februar 1849.

## Die Welcker'schen „vorläufigen Verbesserungs-Vorschläge“ zum Reichsverfassungsentwurf erster Lesung.

Zum bessern Verständniß einer untenfolgenden Würdigung dieser vorläufigen Verbesserungsvorschläge, theilen wir nachstehend diejenigen Abschnitte, Artikel und Paragraphen, welche von dem Reichsverfassungsentwurf, wie derselbe aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, abweichen, mit:

**Abschnitt I. Das Reich.** Artikel II. § 2. (§§ 2 und 3.) \*) „Steht mit einem deutschen Staate ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung, so darf diese der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Staate keinen Eintrag thun.“

§ 3. (§ 4.) „Das Oberhaupt eines deutschen Staates, mit welchem ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung steht,“ muß entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergelegt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

**Abschnitt II. Die Reichsgewalt.** Artikel I. § 7. (§ 8.) Die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten haben nicht das Recht, „für diese“ ständige Gesandte und Consuln anzunehmen oder zu halten.

§ 8. (§ 9.) Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu „auswärtigen“ Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechtes, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9. (§ 10.) Alle Verträge nicht reinprivatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder „auswärtigen“ abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnisaufnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiltigt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel III. § 11. (§ 12 und 13.) „Die Reichsgewalt bestimmt die Größe und Beschaffenheit der bewaffneten Macht, welche die einzelnen deutschen Staaten zum Reichsdienste zu stellen haben. Diese gesammte bewaffnete Macht steht der Reichsgewalt für Reichszwecke zur Verfügung.“

§ 12. (§ 13.) „Diejenigen Staaten, welche gegenwärtig weniger als 500,000 Einwohner haben, sollen in Beziehung auf das Heerwesen entweder unter sich zu größeren Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, vereinigt oder einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen werden.“ In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen „von der Reichsgewalt“ ausdrücklich übertragen worden.

§ 13. (§ 14.) „Die einzelnen Staaten, welche mehr als 500,000 Einwohner zählen, haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird. Den übrigen Staaten wird für die Zwecke der innern Sicherheit und Ordnung ein angemessener Theil der gemeinschaftlichen Truppen durch die Reichsgewalt zur Verfügung gestellt.“

§ 14. (§ 14 und 18.) „Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das Heerwesen. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund des Wehrgesetzes zu; die Reichsgewalt überwacht deren Durchführung durch fortwährende Controle.“

§ 15. (§ 15.) In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen die „Reichsregierung“ und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 17. (§ 17.) „Die Befegung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere jedes Grades ist den betreffenden Landesregierungen überlassen; nur, wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen vereinigt sind, ernannt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Körper.“ Für den Krieg ernannt die Reichsgewalt „den Oberfeldherrn und die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.“

§ 19. (§ 20.) „Die Reichsgewalt bestimmt die Größe und Beschaffenheit der deutschen Kriegsmarine.“ Ihr liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenalen ob. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marineestablishments nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze. „Ein Reichsgesetz verfügt über die Organisation der Kriegsmarine des deutschen Reiches unter gerechter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs, welches jedenfalls ein entsprechendes Contingent an Schiffen und Mannschaft zur deutschen Kriegsflotte zu stellen hat. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist bei der Zahl der von demselben zu stellenden Landmacht abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten bestimmt ein Reichsgesetz.“

\*) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Zusammenstellung der von der Reichsverammlung in erster Lesung gefaßten Beschlüsse über die deutsche Reichsverfassung. Die vorgeschlagene neue Fassung der einzelnen Paragraphen ist durch Anführungszeichen angedeutet. Einige dieser Verbesserungsvorschläge sind der von dem Verfassungsausschusse in zweiter Lesung angenommenen Fassung entnommen.

Artikel IV. § 21. (§ 22.) Der Reichsgewalt steht es zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung „dieser Anstalten und Einrichtungen“ anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 22. (§ 23.) Die Abgaben, welche in den Seenerstaaten von den die Schiffsfahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen, „worüber die Reichsgewalt zu wachen hat“.

Artikel V. § 24. (§ 25.) Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren, „in ihrem schiffbaren Laufe mehr als einen deutschen Staat durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse in Bezug auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer Schiffbarkeit und den Betrieb der Flößerei auf denselben. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel bestimmt ein Reichsgesetz. Auf den übrigen Gewässern verbleibt dieses Recht den betreffenden Staaten; die Reichsgewalt kann sie aber zur angemessenen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit anhalten.“

§ 25. (§ 26.) Alle deutschen Flüsse „sollen“ für deutsche Schiffsahrt und Flößerei von Flußzöllen „frei sein“. Bei den mehreren Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26. (§ 27.) Die Hafens-, Krahn-, Wag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren in den an diesen „gemeinschaftlichen“ Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der „Genehmigung“ und Oberaufsicht des Reiches. Es darf in Betreff dieser Gebühren „auf allen deutschen Flüssen“ eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten nicht stattfinden.

Artikel VI. § 28. (§ 29.) Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das gesammte deutsche Eisenbahnenwesen, „so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen. Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Reichsgesetz festgesetzt.“

§ 29. (§ 30.) Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, „Eisenbahnanlagen zu bewilligen und vorhandene Eisenbahnen gegen Entschädigung für Reichszwecke zu benützen.“

§ 31. (§ 32.) Die Reichsgewalt hat das Recht, zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs „zu verfügen, daß aus den Mitteln des Reiches Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit verbessert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen Bauwerke erfolgt von Seite der Reichsgewalt; die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen auf Kosten des Reiches wird den Einzelstaaten überlassen.“

§ 32. (§ 32.) Die Reichsgewalt ist befugt, die einzelnen Staaten zur Erhaltung der Fahrbarkeit ihrer dem allgemeinen deutschen Verkehre dienenden Landstraßen anzuhalten und solche Verbindungen dieser Straßen anzuordnen, welche der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erfordern. Für diesen Zweck können billige Beiträge aus der Reichskasse bewilligt werden. Ueber die Erhebung von Chaussee- und Weggeldern und ähnlichen Abgaben auf den den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden Landstraßen ergeht ein Reichsgesetz. Bis zu dessen Erscheinen dürfen die gegenwärtig bestehenden Abgaben dieser Art nicht erhöht werden.“

Artikel VII. § 33. (§ 33.) Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller „Binnengrenzzölle. Das Einfuhrungsgezet stellt den Zeitpunkt fest, bis zu welchem diese Bestimmung in den verschiedenen deutschen Staaten ausgeführt sein muß.“ Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietsheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 34. (§ 34.) „Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.“

§ 35. (§ 35.) Die Erhebung und Verwaltung der Zölle geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. „Aus dem Ertrage werden vor Allem die Ausgleichungen bestritten, welche einzelnen Staaten mit Rücksicht auf ihre bisherigen Zolleinnahmen zuerkant werden; sodann wird“ ein bestimmter Theil nach Maßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen; das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird das Nähere hierüber feststellen.

§ 37. (§ 37.) „Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Bedingungen für die Erhebung von Productions- und Verbrauchssteuern für Rechnung der Einzelstaaten oder Gemeinden so weit festzusetzen, als es zur Durchführung der Zolleinigung erforderlich ist.“

§ 38. (§ 38.) Die Reichsgewalt hat „das Recht der Gesetzgebung“ über den Handel und die Schiffsahrt, „so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs erheischen;“ sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen „Reichsgesetze“.

§ 39. „Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerwesen Reichsgesetze zu erlassen und deren Ausführung zu überwachen.“

Artikel VIII. § 41. (§ 40.) Die Reichsgewalt hat „das Recht der Gesetzgebung“ und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. „Sie ordnet diejenigen, sich nicht bloß innerhalb eines einzelnen Postgebietes bewegenden Courree an, welche ein Interesse für den allgemeinen deutschen Verkehr haben.“

§ 42. (§ 41.) Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur „mit Zustimmung“ der Reichsgewalt geschlossen werden.

§ 43. (§ 43.) Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen „gegen Entschädigung“ zu benutzen. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über die Benutzung „öffentlicher“ Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetze vorbehalten.

Artikel IX. § 46. (§ 46.) „Die Anlegung von Zettelbanken und die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland kann fortin nur mit Genehmigung der Reichsgewalt stattfinden.“ Andere Zahlungsmittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzliche erklärt werden.

Artikel X. § 48. (§ 49.) Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, „Matricularbeiträge aufzunehmen und nöthigenfalls Reichssteuern aufzulegen und durch die Regierungen der Einzelstaaten erheben zu lassen.“

Art. XII. § 54. „Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen gegen Störungen der öffentlichen Ordnung die bewaffnete Macht angewendet werden kann, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.“

§ 55. (§ 52.) Der Reichsgewalt steht es zu, die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des „Reichsbürgerrechtes“ festzustellen, „so wie über das Heimathsrecht Gesetze zu erlassen.“

§ 59. (§ 58 und Abschnitt V, § 16.) „Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Aenderung der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.“

**Abschnitt III. Die Reichsregierung.** Artikel I. § 1. (§§ 1, 2 und 7.) „An der Spitze der Reichsregierung steht ein Reichsstatthalter, welcher in der Reichsregierung den Vorsitz führt, die Geschäftsleitung besorgt, den Bundesstaat im Innern und gegen das Ausland repräsentirt, Reichsgesandte beglaubigt und fremde Gesandte empfängt, die Reichsgesetze verkündet und vollzieht, die Reichsbeamten ernannt und das der Reichsgewalt zustehende Begnadigungsrecht ausübt.“

§ 2. „Die Reichsregierung besteht mit Einschluß des Reichsstatthalters aus 7 Mitgliedern. Zu derselben ernennen: 1) Oesterreich mit Lichtenstein, 2) Preußen, 3) Bayern, 4) Württemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, 5) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Neuß-Greiz und Schleis, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Desau, 6) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Holstein (Schleswig) und Lauenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck, 7) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg, Limburg, Waldeck, Lippe-Deilmold und Schaumburg-Lippe, je einen Bevollmächtigten vorbehaltlich dessen, was § 3 über den Reichsstatthalter bestimmt. Jene Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten stellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz das Mitwirkungsrecht der Betheiligten bestimmen. So lange weder eine Verständigung noch ein Reichsgesetz erfolgt ist, entscheidet der Regent desjenigen Staates, dessen Volkszahl in dem betreffenden Staatenverbände die größte ist. Bevollmächtigte können von ihren Vollmachtgebern jederzeit zurückberufen werden.“

§ 3. „Die Stelle des Reichsstatthalters wird von 3 zu 3 Jahren abwechselnd dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen übertragen. Der Reichsstatthalter kann seine Stelle persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einnehmen. Im Verhinderungsfalle hat Preußen für Oesterreich, dieses für Preußen das Recht der Stellvertretung.“

§ 4. „Alle nicht dem Reichsstatthalter allein zugewiesenen Regierungsrechte stehen der gesammten Reichsregierung zu. Diese faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, wobei das Mitglied für Oesterreich und jenes für Preußen je zwei Stimmen führen. Weder Abwesenheit einzelner Mitglieder, noch der Mangel an Instructionen darf eine Beschlußfassung hindern. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Reichsstatthalter. Die Beschlüsse der Reichsregierung werden durch den Reichsstatthalter vollzogen.“

§ 6. (§ 3.) Der Sitz „der Reichsregierung“ wird durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

Artikel II. § 7. (§ 8.) „Die Reichsregierung“ erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 8. (§ 9.) „Die Reichsregierung“ schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und

